

# Rödl & Partner

# FACHKUNDIG BERATEN

Stand:  
01.03.2024

## VERRECHNUNGSPREISE 2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir Ihnen eine kompakte Ausarbeitung über Dokumentations- und Berichtspflichten sowie Sanktionen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen vor.

Wir weisen auf die wichtigsten Anforderungen und Maßnahmen hin, die Sie ergreifen müssen, um die Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise für 2023 zu erfüllen und die neuen Vorschriften zu berücksichtigen.

Wegen der Änderung der gesetzlichen Fristen für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation und die Erfüllung der sonstigen Berichterstattungspflichten empfehlen wir Ihnen, die Analyse der Pflichten und die Vorbereitung auf deren Erfüllung entsprechend früh zu planen.

Sollten Sie an den Einzelheiten interessiert sein, so bitten wir um Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rödl & Partner


# Inhaltsverzeichnis:

1.	Wesentliche Fristen	4
2.	Landesspezifische Verrechnungspreisdokumentation (local file)	5
3.	Analyse der Verrechnungspreise	6
4.	Vereinfachte Dokumentation	7
5.	Information über Verrechnungspreise (TPR-C/TPR-P)	8
6.	Stammdokumentation (master file)	9
7.	CBC-R und CBC-P	10
8.	Korrektur der Verrechnungspreise	11
9.	Steuerrechtliche und finanzstrafrechtliche Sanktionen	12
10.	Ansprechpartner	13

# 1. WESENTLICHE FRISTEN


## FRIST FÜR DIE ERSTELLUNG DES LOCAL FILE

Das Local File ist **bis zum Ende des 10. Monats** nach Ende des Geschäftsjahres in elektronischer Form zu erstellen.

	Entspricht das Geschäftsjahr Ihrer Gesellschaft dem Kalenderjahr, so ist die Verrechnungspreisdokumentation bis zum <b>31.10.2024</b> zu erstellen.
---	---

## FRIST FÜR DIE ERSTELLUNG UND VORLAGE DES VORDRUCKS TPR

Die Information über Verrechnungspreise ist in elektronischer Form **bis Ende des 11. Monats** nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

	Entspricht das Geschäftsjahr Ihrer Gesellschaft dem Kalenderjahr, so ist der Vordruck TPR-C bis zum <b>30.11.2024</b> einzureichen. Art und Weise der Einreichung des Formulars – mehr Informationen siehe Pkt. 5.
--	---

## FRIST FÜR DIE ERSTELLUNG DES MASTER FILE

Das Master File ist **bis zum Ende des 12. Monats** nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen. Für die meisten Steuerpflichtigen läuft die Frist für die Erstellung des Master File am **31.12.2024** ab.

## FRIST FÜR DIE ERSTELLUNG UND EINREICHUNG DER MELDUNGEN CBC-P UND CBC-R

<b>CBC-R</b>	Die Mitteilung CBC-R ist <b>bis Ende des 12. Monats</b> nach Ablauf des der Berichterstattung unterliegenden Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe einzureichen.
<b>CBC-P</b>	Unternehmen, die zur Abgabe der Meldung CBC-P verpflichtet sind, müssen diese den Steuerbehörden innerhalb von <b>3 Monaten</b> nach Ende des der Berichterstattung unterliegenden Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe übermitteln.

# 2. LANDESSPEZIFISCHE VERRECHNUNGS- PREISDOKUMENTATION (LOCAL FILE)



## BETROFFENE

Steuerpflichtige, die Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen oder Unternehmen aus Steuer-  
oasen durchführen, müssen nach Überschreitung der gesetzlichen Schwellenwerte für 2023 ein Local  
File erstellen.

## DOKUMENTATIONSSCHWELLEN

Das Local File wird für einen homogenen konzerninternen Geschäftsvorfall erstellt, dessen Nettowert  
im Geschäftsjahr folgende Schwellenwerte überschreitet:

Warengeschäft	10 Mio. PLN
Finanzgeschäft	10 Mio. PLN
Dienstleistungsgeschäft	2 Mio. PLN
Sonstige Geschäfte	2 Mio. PLN

Bei Geschäftsvorfällen mit Unternehmen aus Steueroasen gelten folgende Dokumentationschwellen:

Finanzgeschäft	2,5 Mio. PLN
Sonstige Geschäfte	500.000 PLN



Bei Finanzgeschäften, deren Gegenstand Darlehen sind, erlassen Steuerbehörden oft eine für den  
Steuerpflichtigen günstige Stellungnahme. Gemäß dieser Stellungnahme ist für die Ermittlung der  
Dokumentationspflicht der Wert des ausgezahlten Kapitals und nicht der im Vertrag niedergelegte  
maximale Darlehenswert von Bedeutung.

# 3. ANALYSE DER VERRECHNUNGSPREISE



## BETROFFENE

Bei den dokumentierten Geschäftsvorfällen müssen die Vergleichbarkeitsanalyse und die Übereinstimmungsanalyse mindestens alle 3 Jahre aktualisiert werden – es sei denn, eine Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die die erstellte Analyse beträchtlich beeinflusst, begründet die Durchführung einer Aktualisierung im Jahre dieser Änderung.

## EINFLUSS VON KRISENFAKTOREN AUF DIE VERRECHNUNGSPREISE

Verrechnungspreise können von verschiedenen Krisenfaktoren beeinflusst werden. Krisenfaktoren können sich überlappen und aufeinander einwirken, da externe Faktoren sowohl mit der Covid-19-Pandemie, der neuen geopolitischen Lage aufgrund des Kriegs in der Ukraine als auch den Handlungen einzelner Staaten verbunden sein können. Auf der Grundlage der Richtlinien des Verrechnungspreisforums werden folgende Krisenfaktoren identifiziert:



# 4. VEREINFACHTE DOKUMENTATION

Die Vereinfachungen betreffen vor allem teilweise oder vollständige Befreiungen, da eine Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation oder zur Analyse der Verrechnungspreise möglich ist. Zu diesem Zweck ist es oft notwendig, zusätzliche gesetzlich bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

VOLLSTÄNDIGE BEFREIUNG – KEINE PFLICHT ZUR ERSTELLUNG DER DOKUMENTATION	
>	Geschäftsvorfall, der von Unternehmen mit Sitz in Polen getätigt wird
>	Auf den Geschäftsvorfall findet die Vereinfachung „Safe Harbour – Finanzgeschäfte“ Anwendung
>	Bei dem Geschäftsvorfall wird die Vereinfachung „Safe Harbour – Dienstleistungen mit geringem Mehrwert“ – genutzt
>	Der Geschäftsvorfall bezieht sich auf die sog. reine Weiterbelastung
>	Geschäftsvorfälle, die über Betriebsstätten in Polen getätigt werden
>	Geschäftsvorfälle, die unter APAs fallen

TEILWEISE BEFREIUNG – KEINE PFLICHT ZUR ERSTELLUNG EINER ANALYSE DER VERRECHNUNGSPREISE	
>	Geschäftsvorfälle, die von Kleinst- bzw. Kleinunternehmen geschlossen werden
>	Geschäftsvorfälle mit nicht verbundenen Unternehmen aus Steueroasen



# 5. INFORMATION ÜBER VERRECHNUNGSPREISE (TPR-C / TPR-P)



## WER DEN VORDRUCK TPR EINREICHEN MUSS

Der Vordruck TPR wird von Unternehmen eingereicht, die:

- zur Erstellung der landesspezifischen Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind;
- Geschäftsvorfälle durchführen, für die bestimmte Befreiungen von den Dokumentationspflichten gelten.

## UMFANG DES TPR-VORDRUCKS

- grundlegende Finanzwerte aus der Verrechnungspreisdokumentation;
- Erklärung über die Erstellung des Local File und über die Fremdüblichkeit der angewandten Preise.



## SIGNIERUNG DES TPR-VORDRUCKS

- im Namen der Gesellschaft muss der Geschäftsleiter den Vordruck TPR signieren;
- die Signierung durch einen Bevollmächtigten mit dem Berufstitel eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ist zulässig;
- in der Praxis wird der Geschäftsführer den Vordruck TPR-C einreichen müssen, Buchhalter werden nicht mehr dazu berechtigt sein.





# 6. STAMMDOKUMENTATION (MASTER FILE)



## BETROFFENE

Die Pflicht, das Master File beizufügen, liegt vor:

- bei Steuerpflichtigen, die zur Erstellung der landesspezifischen Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind;
- bei Steuerpflichtigen, die in einer Unternehmensgruppe tätig sind, die einen Konzernabschluss erstellen muss (im Rahmen der Vollkonsolidierung bzw. Quotenkonsolidierung);
- wenn die Umsatzerlöse der Gruppe im Vorjahr, d.h. 2022, den Gegenwert von 200 Mio. PLN überstiegen.

Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe

SCHWELLE: 200 Mio. PLN



## STAMMDOKUMENTATION

- Die Stammdokumentation kann von einem anderen Unternehmen aus der Gruppe erstellt werden, muss jedoch mit den polnischen Vorschriften übereinstimmen.
- Der Steuerpflichtige kann eine Stammdokumentation auf Englisch haben.

! Wird die Stammdokumentation nicht oder nicht fristgerecht erstellt, so drohen finanzstrafrechtliche Sanktionen, siehe Pkt. 9.



# 7. CBC-RUND CBC-P

## MELDUNG CBC-R



### BETROFFENE

Muttergesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Polen, die zu einer Kapitalgruppe gehören und deren konsolidierte Umsatzerlöse laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betragen, sind verpflichtet, die Meldung CBC-R zu erstellen und vorzulegen.

Die Muttergesellschaft muss die Meldung CBC-R vorlegen, wenn kein anderes Unternehmen der Gruppe sie vorlegt.

Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe

Schwelle: 750 Mio. Euro

## MELDUNG CBC-P



### BETROFFENE

Unternehmen, die zu einer Kapitalgruppe gehören, deren konsolidierte Umsatzerlöse laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betragen, und die gleichzeitig nicht eigenständig über die Unternehmensgruppe berichten (CBC-R), sind verpflichtet, die Meldung CBC-P einzureichen.

Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe

Schwelle: 750 Mio. Euro



## ART UND WEISE SOWIE FORM DER EINREICHUNG

Die Meldung CBC-P wird nur in elektronischer Form eingereicht.

Die Meldung CBC-P kann von einem Bevollmächtigten auf der Grundlage einer Vollmacht zur Unterzeichnung von Erklärungen, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben werden (UPL-1), eingereicht werden.

# 8. KORREKTUR DER VERRECHNUNGSPREISE



Trotz der Festlegung der Verrechnungspreise für das betreffende Jahr auf fremdüblichem Niveau können während des Jahres unerwartet wesentliche Umstände auftreten, die der Steuerpflichtige nicht vorhersehen und auf die er keinen Einfluss haben konnte, die aber schließlich dazu beitragen können, dass die ursprünglich vereinbarten Bedingungen von den fremdüblichen Bedingungen abweichen.

Es ist wichtig, nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums zu überprüfen, ob die o.g. Umstände aufgetreten sind und die Fremdüblichkeit der Abrechnungen beeinflusst haben.

## VORFÄLLE, DIE KEINE KORREKTUR DER VERRECHNUNGSPREISE BEGRÜNDEN

Änderungen der Preise für aufeinanderfolgende Zeiträume (nicht für die Vergangenheit)

Warenrückgaben

Änderungen der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen

Änderungen aufgrund von Rechen- oder sonstigen Fehlern

Änderungen aufgrund von Reklamationen, Rabatten, Nachlässen

Anpassung aufgrund der Maßnahmen der Finanzverwaltungen

Wegen gesonderter Regelungen zur Korrektur von Verrechnungspreisen ist es von Schlüsselbedeutung zu ermitteln, ob die betreffende Abrechnung unter die Definition der Korrektur der Verrechnungspreise fällt. Dies kann Folgen haben für:

- die Erfassung der Korrektur im richtigen Zeitraum, was die Höhe der Ertragsteuer beeinflussen kann,
- die ordnungsgemäße Ermittlung der Pflichten im Bereich der Umsatzsteuer.



# 9. STEUERRECHTLICHE UND FINANZSTRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

## ABGABENORDNUNG – ZUSÄTZLICHE STEUERLICHE VERBINDLICHKEIT

<b>10%</b>	>	bei einer steuerlichen Verbindlichkeit, die u.a. wegen Vereinbarungen bez. des Geschäftsgegenstandes zwischen verbundenen Unternehmen entsteht
<b>20%</b>	>	wenn die Bemessungsgrundlage der zusätzlichen steuerlichen Verbindlichkeit 15 Mio. PLN überschreitet oder der Steuerpflichtige keine Verrechnungspreisdokumentation vorlegt
<b>30%</b>	>	wenn die o.g. Voraussetzungen (15 Mio. und fehlende Dokumentation) gemeinsam auftreten

## FINANZSTRAFGESETZBUCH – PERSÖNLICHE HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

Die Nichterstellung	Die nicht fristgemäße Erstellung	Die Erstellung entgegen dem Sachverhalt	Das fehlende Master File zu
∨			
der landesspezifischen Verrechnungspreisdokumentation			
∨			
zieht die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.			

Die Nichtvorlage	Die Einreichung nach Fristablauf der	Die Einreichung mit Daten, die mit dem Local File oder dem Sachverhalt nicht übereinstimmen, der
∨		
der Information über Verrechnungspreise (TPR-Vordruck)		
∨		
zieht die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.		

# 10. KONTAKT

## DANZIG, WARSCHAU



**Marcin Jeliński**  
Tax Adviser (Polen)  
Associate Partner  
M +48 602 650 061  
[marcin.jelinski@roedl.com](mailto:marcin.jelinski@roedl.com)

## GLEIWITZ



**Marta Woźnik**  
Projektleiterin  
M +48 602 132 102  
[marta.woznik@roedl.com](mailto:marta.woznik@roedl.com)

## KRAKAU



**Bartosz Fuchs**  
Senior Assistent Steuerberatung  
T +48 12 213 25 19  
[bartosz.fuchs@roedl.com](mailto:bartosz.fuchs@roedl.com)

## BRESLAU



**Dominika Tyczka-Szyda**  
Tax Adviser (Polen)  
Partnerin  
M +48 602 129 622  
[dominika.tyczka-szyda@roedl.com](mailto:dominika.tyczka-szyda@roedl.com)



**Daria Walkowiak-Dobner**  
Attorney at Law (Polen)  
Associate Partnerin  
M +48 539 191 048  
[daria.walkowiak-dobner@roedl.com](mailto:daria.walkowiak-dobner@roedl.com)

# www.roedl.pl

## Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?  
Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

[www.roedl.pl/de/](http://www.roedl.pl/de/)



[Gut zu wissen](#) | [Tax & Law News](#) | [Podcasts](#) | [Webinare](#) | [Newsletter Polen](#)

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken  
#RödlundPartnerPolen

Facebook | YouTube | LinkedIn | Instagram

## Rödl & Partner

### DANZIG

al. Grunwaldzka 472B  
80-309 Gdańsk  
T: +48 58 582 65 82  
gdansk@roedl.com

### KRAKAU

ul. Mogilska 43  
31-545 Kraków  
T: +48 12 213 25 00  
krakow@roedl.com

### WARSCHAU

ul. Sienna 73  
00-833 Warszawa  
T: +48 22 244 00 00  
warszawa@roedl.com

### GLEIWITZ

ul. Zygmunta Starego 26  
44-100 Gliwice  
T: +48 32 330 12 00  
gliwice@roedl.com

### POSEN

ul. Górkı 7  
60-204 Poznań  
T: +48 61 864 49 00  
poznan@roedl.com

### BRESLAU

ul. św. Mikołaja 19  
50-128 Wrocław  
T: +48 71 606 00 00  
wroclaw@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.